ÖFFENTLICHE ABGABEN-MAHNUNG (STEUER- UND GEBÜHREN-MAHNUNG § 19 (5) HessVwVG)

Die Stadtkasse Dietzenbach macht darauf aufmerksam, dass am 15.02.2023 folgende Gebührenverpflichtungen fällig waren:

Grundbesitzabgaben I. Quartal 2023 15.02.20

Gewerbesteuer I. Quartal 2023 15.02.2023

Die Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch **öffentlich** gemahnt, die Rückstände bis spätestens

28.02.2023

an die oben bezeichnete Kasse zu zahlen.

Nach dem 28.02.2023 werden die fällig gewesenen Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen durch die Stadtkasse Dietzenbach als Vollstreckungsbehörde zwangsweise eingezogen und auf Grund der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976, § 240, folgender Säumniszuschlag erhoben:

Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage abgerechnet 1 (eins) vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

Wir bitten die Abgabenpflichtigen, den Zahlungstermin einzuhalten.

Fachbereich Finanzen Stadtkasse Dietzenbach, den 16.02.2023 Reising Kassenverwalterin

